

Heilmann, S. (Hrsg.). (2015). *Praxiskommentar Kindschaftsrecht*. Köln: Bundesanzeiger. 1410 Seiten. ISBN 978-3-8462-0380-1. 86,00 Euro.

Man könnte fast von einem „Frankfurter Kommentar für Kindschaftsrecht“ sprechen, da nahezu alle Autoren und Bearbeiter Richterinnen und Richter an Frankfurter Familiengerichten sind:

Stefan Heilmann als Herausgeber
 Christian Braun, Richter am Amtsgericht Frankfurt/M.
 Michael Cirullies, Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Hagen
 Werner Dürbeck, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
 Sandra Fink, Richterin am Amtsgericht Frankfurt/M.
 Yvonne Gottschalk, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
 Klaus-Jürgen Grün, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
 Wolfgang Keuter, Richter am Amtsgericht Bad Iburg
 Katja Schweppe, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
 Susanne Wegener, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M.
 Renate Menz, Richterin am Oberlandesgericht a.D.

Das materielle Kindschaftsrecht, das Verfahrensrecht und das SGB VIII werden in diesem üppigen Band mit 1410 Seiten bewusst und somit in voller Absicht nur in Bezug auf die praxisrelevanten Regelungen kommentiert. Das war bisher unüblich und macht neugierig. Behandelt werden aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die elterliche Sorge, der Umgang, die Abstammung, das Namensrecht, die Adoption sowie Vormundschaft und Pflegeschaft. Für das gerichtliche Verfahren werden das FamFG (Allgemeiner Teil, Verfahren in Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen) behandelt, ferner das Kinder- und Jugendhilferecht mit dem SGB VIII und bei Auslandsbezügen das Internationale Abkommen, IntFamRVG, HKÜ und als weiteres Kapitel die Nebengesetze RPflG, GewSchG.

Mit Blick auf den Bedarf aller an kindschaftsrechtlichen Verfahren Beteiligten erläutert dieser Kommentar somit das praxisrelevante materielle Kindschaftsrecht sowie die dazu gehörigen Verfahrensvorschriften. Ausführlich behandelt werden ebenso die Schnittstellen zu den einschlägigen

Nebengesetzen sowie den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts. Ein gesonderter Abschnitt ist den Verfahren mit Auslandsbezug gewidmet, der angesichts der Flüchtlings situation in Europa und Deutschland eine immer größere Bedeutung haben wird.

Leicht verständliche Praxisbeispiele, Handlungstipps sowie Übersichten in 82 Checklisten kennzeichnen dieses Werk (z.B. Keuter: Die Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 1 und 2 BGB; Gottschalk: „Lösung“ von fortdauernden Umgangskonflikten nach § 1684 BGB, Umgangspflegeschaft, Umgangsbegleitung, Umgangsausschluss; Wegener: Hinwirken auf Einvernehmen nach § 156 FamFG: Stufen der Konfliktintensität, Ablauf des Termins in Kindchaftssachen; Keuter: Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG: Aufgaben des Verfahrensbeistands, Vergütung des Verfahrensbeistands; Heilmann: Anhörung des Kindes nach § 159 FamFG: Kommunikative Entwicklung von Kindern, Ablauf der Kindesanhörung; Dürbeck: Mitwirkung des Jugendamtes nach § 162 FamFG: Das Jugendamt im kindschaftsrechtlichen Verfahren; Heilmann: § 163 FamFG: Überprüfung eines Gutachtens, Checkliste zu § 163 FamFG), so dass auch Rechtspsychologen, Familienrechtspsychologen, Sachverständige und nicht nur Familienrichter, Rechtspfleger an den Familiengerichten, Verfahrensbeistände, Vormünder, Pfleger, Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Jugendämtern sowie Beratungsstellen von diesem Werk profitieren können.

Herausgegriffen werden hier nur beispielhaft und kritisch aus diesem hervorragenden Buch die Ausführungen von Heilmann zur Sachverständigen tätigkeit nach § 163 II FamFG, dem wichtigsten theoretischen und praktischen Arbeitsgebiet des Rezessenten. Heilmann meint zu recht, dass die Entscheidung darüber, ob der Auftrag des Sachverständigen entsprechend erweitert wird, bei der Erstellung des Gutachtens in Kindchaftssachen auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll, im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts steht. Zu einschränkend und restriktiv fährt er dann aber fort: „Dieses wird insoweit einzubziehen haben, dass eine solche Erweiterung des Auftrags, in den Fällen, in denen der Verfahrensgegenstand nicht zur Disposition der Beteiligten steht, bereits nicht in Betracht kommen kann. Damit scheidet eine solche Anordnung in Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB denknotwendig aus“ (a.a.O. Rn. 60 f.).